

**Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)**

**Schele an Ernst August unter Bezugnahme auf die verschiedenen Gutachten**

Seite 26 r

betrifft das Staatsgrund-  
gesetz vom 26t Septbr.  
1833.

An Sr. Maj. den König

Allerdurchlauchtigster  
Großmächtigster König  
allergnädigster Herr

Nach Ew. Königlich Majst.  
Rückkehr scheint nunmehr,  
der Zeitpunkt eingetreten  
zu seyn, wo eine Entschlies-  
sung  
über die im K.Reg.Antritts-  
patent vom 5t Jul. d.J.  
angeregte Frage:

Ob das Staatsgrundgesetz  
des Königreiches vom 26tn  
Septbr. 1833. beyzubehalten,  
oder abzuändern,  
oder ob es aufgehoben, und auf die bis zum  
J. 1833. bestandene Verf.  
zurückzugehen seyn werde?  
allergnädigst von Ew. Maj.  
gefasst werden dürfte.  
Ich habe daher mich zu gegen-  
wärtigem unterthänigsten Berichte  
verpflichtet gehalten.

In Rücksicht auf die Frage  
der Rechtsgültigkeit des  
Grundgesetzes, glaube ich  
mich allerunterthä-  
nigst beziehen zu dürfen:

1. Auf Denkschrift Ew. Maj.  
Ministeriums vom 14. Jul.  
1837

2. Auf Denkschrift der zur  
Prüfung dieser Frage nieder-  
gesetzt gewesenen Commis-  
sion.

3. Auf den gutachtlichen  
Bericht des KanzleyDirectors  
Leist.

In Rücksicht auf die Fra-  
ge des Nutzens des Grund-  
gesetzes, und der Zweckmäßi-  
gkeit der neuen Verfassungsvor-  
schläge, beziehe ich mich eben-  
falls unterthänigst:

1. auf obgedachten Bericht  
und dessen P.S. des K. Minist.  
vom 14t Jul. 1837.

2. auf den vom Kanzley-  
Director Leist nach den ihm von mir mitgetheilten Grundzügen bearbeiteten Ver-  
fassungsentwurfs vom \_\_\_\_\_ [Leerstelle im Original]

3. auf meine Zusätze und

Abänderungen vom \_\_\_\_\_ [Leerstelle im Original]

Ew. Maj. haben bereits vorläufig die EntschlieÙung zu erkennen gegeben, das St.Grundgesetz wenn es auch nicht ganz aufgehoben würde, doch wesentlich abändern zu wollen. In welchem MaaÙe dieses geschehen soll, dürfte sehr von dem Wege abhängen, der zur Beseitigung des Grundgesetzes gewählt wird: denn im Fall die St. von 1833. statt der St. von 1819 berufen werden sollen, dürften weniger Veränderungen vorzuschlagen, und sehr wenig zu erreichen seyn.

Dieses ist der Grund, weshalb ich glaube, vor einer Einflußnahme über den auszuwählenden Verf.Entwurf, Ew. Majestät Prüfung, die Frage unterthänigst vorlegen zu müssen:  
Ob das Grundgesetz zu beseitigen seyn wird? und auf welchem Wege dieses geschehen soll.  
Eine gewisse Schonung des einmal factisch bestehenden

eine zu besorgende Verlegenheit, in welche die Staatsdiener ihrer grundgesetzl. Verpflichtung wegen, gerathen möchten, endlich mehr als alles übrige der Andrang so vieler Anhänger des Grundgesetzes, haben nach und nach immer mehr der Meinung Eingang verschafft, daß die aus dem Grundgesetz von 1833 gebildeten Stände, berufen werden, und mit ihnen die vorzunehmenden Abänderungen, berathen werden möchten.

[Einschub]

Mithin eine vorgängige völlige Aufhebung des Grundgesetzes, nicht eintreten solle.

[Einschub Ende]

Dieser Ansicht würde ich gern mich anschließen, wenn es verbürgt wäre, daß auf diesem Wege, mit mehr Ruhe zu allseitiger Zufriedenheit, der letzte Zweck, nach Ew. Maj. Absichten, erreicht werden würde, oder wenn ein desfallsiger Versuch, ohne Ew. Maj. Rechte zu gefährden, gemacht werden könnte.  
Je länger ich jedoch über

diesen Gegenstand nachgedacht habe, je mehr Urtheile ich darüber von Sachkundigen, beyder Partheyen, und von den ersten auswärtigen Staatsmännern, vernommen habe, desto mehr, habe ich mich überzeugen müssen, daß es unthunlich sey die Stände vom J. 1833. zu berufen, mit ihnen über die Abänderungen des Grundgesetzes zu berathen, und gleichwohl durch diesen Act, nicht sofort sie, und das Grundgesetz anzuerkennen.

Wenn auch Ew. Maj. bey der Berathung dieser St. erklären, daß sie und das Grundgesetz dadurch nicht anerkannt werden sollen, so widerspricht doch die Handlung selbst solcher Erklärung. Wäre sie aber geltend, zu welchem

Zweck würden dann Stände berufen, die keine Stände sind, die daher auch nichts beschließen, und befestigen können.

Wenn diese Stände von 1833. die Propositionen Ew. Maj. annehmen sollten, so ehe meinen Einige, das was an der formellen Gültigkeit ihrer Erklärung fehlen würde, könne durch die Garantie der Bundesversammlung, ersetzt werden.

Allein

[Einschub] wenn dieses auch angenommen werden dürfte, so ist doch die [Einschub Ende]

fast sichere Aussicht vorhanden, daß eine solche Annahme der Königl. Proposition nicht erfolgen werde: denn von dem Augenblick an, wo die Stände, namentlich die 2te Cammer sich anerkannt sehen, wissen sie, daß sie nun sich weigern dürfen, um bezubehalten, was

ihnen das Grundgesetz, giebt.

Der Fürst v. Metternich

hat zwar geäußert:

wenn die Stände von 1833.

nicht einwilligen sollten,

so würde Ew. Maj. die

neuen Vorschläge, octroyi-

ren können, und erwarte

die Klage bey der Bundes-

versammlung.

Zu diesem äußersten und

bedenklichsten aller Mittel,

würde zu schreiten seyn, wenn

Ew. Maj. Sich entschlossen

hätten, die

St. von 1833. zu be-

rufen und dieses und selbst das

Mittel ihrer Auflösung,

fehlgeschlagen. Allein dann

ist die Lage viel schlimmer,

als wenn sie gar nicht beru-

fen worden wären. Ich will

annehmen, daß die Mehrheit

der Bundesversammlung sehr

geneigt wäre, Ew. Maj. Ab-

sichten, als den Vereinbarungen,

in dem geheimen Minister-  
conferenzprotocoll, zu Wien  
vom J. 1834. entsprechend,  
zu begünstigen; so dürfte  
es doch sehr zweifelhaft seyn,  
ob sie glauben würde, eine  
offenbare factische, und un-  
gesetzmäßige Umstürzung  
der bestehenden Verfassung  
sanctioniren zu können.

Die Verlegen-  
heit rücksichtlich der Staats-  
diener und anderer Unterthanen,  
wird bey diesem eintretenden  
Wege, auch viel größer seyn,  
in dem das Grundgesetz, und ihre  
Verpflichtung darauf, allerdings  
weit stärker, verletzt worden  
wären; eine Verlegenheit,  
und Gährung, die lange fort dauern würde, wenn es auch  
zu keiner Klage bey dem Bunde  
kommen sollte.

Viel besser gestaltet sich  
dagegen die Sache, wenn



[plötzlich verändertes Schriftbild; es handelt sich um ein neues Dokument. Paginierung vom Archiv gleichwohl fortlaufend]

sehr abgeneigt seyn werden, einen Hauptpunct nachzugeben, den, daß die Königl. Dienerschaft, insbesondere die Beamten, wieder, wie ehemals abhängiger, von ihrem Landesherrn werden. Wenn aber Ew. Majestät, diesen wesentlichen Punct nicht erreichen, so werden die Bemühungen, daß nach einem andern, als dem bisherigen System, regiert und verwaltet werde, größtentheils, erfolglos bleiben. Mit Ministern, und Staatsdienern, die nicht bloß dem Könige, sondern Ständen verantwortlich seyn sollen, wenn gleich sie des Königs Befehle befolgen, läßt sich in Ew. Majestät Sinn, nicht regieren. Die jetzige nur kurze interimistische Periode, hat davon schon genügende Beweise, geliefert.

Es wird daher zu untersuchen seyn:  
ob die Stände von 1833. berufen

werden können, und mit ihnen, als Stände verhandelt, mithin etwas für die Zukunft gültiges festgestellt werden könne, ohne sie, und damit das Grundgesetz im Ganzen, als gültig anzuerkennen?

Hierin liegt ein solcher Widerspruch, daß er als unübersteiglich erscheint. Euer Majestät könnten, durch die ausdrückliche Erklärung bey der Eröffnung und Berufung: daß diese Versammlung nicht als eine gültige Ständeversammlung anerkannt werde, es versuchen, nur die Meinung dieser Versammlung zu vernehmen. Allein, es dürfte sehr zweifelhaft seyn, ob die Stände, in hinreichender Zahl, sich einfinden würden, wenn ihnen eröffnet wird: Sie sollen nicht als

gültige Stände betrachtet werden.  
Außerdem, so führt eine Berathung und Vereinigung, mit einer Versammlung von nicht gültigen Ständen, zu keinem verbindlichen Schluß. Es dürfte sehr zu bezweifeln seyn, daß einem Beschluß, aus einer solchen, vom Könige selbst als ungültig, und rechtlos erklärten Versammlung hervorgegangenen, auch nur die Garantie des Bundesversammlung, zu Theil werden könnte, wenn man etwa hierin, ein Befestigungsmittel, der neueren Vereinbarung, suchen wollte.

Eine sehr gewichtvolle Stimme in Carlsbad, ist dahin gefallen: daß, so wie die Sache jetzt liege, die Stände von 1833. zu berufen seyen. Diese Abstimmung beruhet darauf, daß die Anerkennung der Stände, als schon

geschehen, angenommen worden ist; welche Voraussetzung aber, irrig seyn dürfte.

Um gleichwohl nicht zu fehlen, wenn die Stände nicht die Königl. Anträge annehmen sollten, schlägt dieser Staatsmann vor: dann die beabsichtigte neue Verfassung zu octroyiren.

Dieser Vorschlag scheint inzwischen, nach Anerkennung der Stände von 1833. und wenn in ihrer Berufung eine Anerkennung liegt, sehr gefährlich.

Das Grundgesetz wird dann, gegen die Weigerung, als gültig anerkannter Stände, aus einseitiger königlicher Machtvollkommenheit, aufgehoben; ein Schritt, den niemals die Bundesversammlung sanctioniren kann, wenn sie es auch wüschte. Man wird vielleicht sich die Hoffnung machen, daß die I te Cammer nicht zu einer Klage bey

bey der Bundesversammlung beystimmen werde, und daß dann die II te Cammer nicht allein, als Stände Klage erheben könne. Allein, wenn diese Ablehnung der I ten Cammer, auch anzunehmen, und wenn es, nach dem Bundesstaatsrecht richtig seyn sollte, daß dann von keiner Seite her, eine Klage erhoben werden könne, worüber Rechtsgelehrte nicht einerley Meinung sind: so stellt sich dann die Sache, doch viel schlimmer in der öffentlichen Meinung, im In- und Auslande dar, und erzeugt eine weit größere Schwierigkeit, rücksichtlich der sich auf das Grundgesetz verpflichtet glaubenden Staatsdiener, als wenn Eure Majestät, auf das Recht sich stützend, das Grundgesetz für formell und materiell null und nichtig erklären, und zur Verfassung, und zu den Ständen

von 1819. übergehen. Diese Betrachtungen, führen mich zu der Frage, der sofortigen Eröffnung Ew. Majestät , an allerhöchst Ihre Unterthanen:

daß allerhöchstdieselben, das Grundgesetz als ungültig betrachten, es damit aufheben, und zu der bis zum Jahr 1833. bestandenen Landesverfassung, zurückkehren, mit derjenigen ständischen Organisation, welche theils nach dem Königl. Patente vom 7tn Decbr. 1819. bestehen bleibt, theils von Ew. Majestät, in Gefolg der nach gedachtem Patent vorbehaltenen Befugniß, neu gegeben wird. Diesen Ständen können dann neue Verfassungsanträge, mitgetheilt werden. Ich übergehe hier, das angemessene

transitorische, oder bleibende, in Absicht der seit 1833. gegebenen Gesetze, und sonstigen nothwendigen Verfügungen.

Eine andere, gleichfalls sehr gewichtvolle, und mit der Bundesverfassung sehr genau vertraute Stimme in Carlsbad, ist dahin gefallen: dass Ew. Majestät, allerdings auch der Weg der Rückkehr zur Verfassung von 1819. offen stehe, daß also noch nichts geschehen, wodurch das Grundgesetz, und die Stände von 1833. anerkannt worden. Dieser Meinung muß ich vollkommen beypflichten.

Wenn diese Rückkehr zur Verfassung von 1819. gewählt wird; so sind Euer Majestät, auf dem festen Boden, des klaren und einfachen Rechtes, auf dem Boden, wo im letzten Fall, der günstige Ausspruch der Bundesversammlung kaum fehlen kann. Dieses ist die würdigere,

und consequentere Art des Verfahrens. Auf diesem Wege, wird alles legitim, was nun festgesetzt wird. Im Einklange mit den Wiener Conferenz Protocollen vom Jahr 1834. kann alles, nach den daselbst vereinbarten Grundsätzen, geordnet werde: Ew. Majestät geben das erste Beyspiel, der Erfüllung, der in jenen Protocollen eingegangenen Vertragsmäßigen Verbindlichkeit:

Auch gegen schon bestehende Verfassungen, sich bestreben zu wollen, auf gesetzmäßigem Wege, die vereinbarten Grundsätze, in Anerkennung zu bringen (s. Art. 59.).

Die Begünstigung des Bundes, ist Ew. Majestät gesichert; er ist sie allerhöchstdemselben, aus jenen Protocollen, vertragsmäßig schuldig. Alles



[Diese Seite ist komplett gestrichen.]

Alles, ist auf diesem Wege gesetzmäßig,  
und höher gestellt, als das Grund-  
gesetz; auf dem anderen alles, unter dem Grund-  
gesetz, unsicher, vom guten Willen  
constitutioneller Organisation abhängig;  
und endlich, wenn auch gegen alle  
Erwartung, erreicht, formell nicht  
gültig, weil ungültige Stände, es  
bewilligten. Auf diesem Wege allein  
hängt es, nach dem Vorbehalt des Königl.  
Patentes vom 7ten Dcbr. 1819. von Ew.  
Majestät ab, die beiden Cammern, so  
zu bilden, wie allerhöchstdieselben es  
zweckmäßig, erachten; eine höchst  
wichtige Rücksicht, da die ganze nachheri-  
ge Verhandlung mit Ständen, so wesent-  
lich, von ihrer Composition, abhängt.  
Auf diesem Wege allein nur, können  
Ew. Majestät, das angefangene Werk,  
auch wirklich vollenden.

Es